Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1394/2014 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2014

zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern

(ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 31)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Delegierte Verordnung (EU) 2016/2377 der Kommission vom 14. Oktober 2016	L 352	50	23.12.2016
►M2	Delegierte Verordnung (EU) 2018/188 der Kommission vom 21. November 2017	L 36	1	9.2.2018

▼B

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1394/2014 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2014

zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern

Artikel 1

Gegenstand

In der vorliegenden Verordnung werden die Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt, die ab 1. Januar 2015 in den südwestlichen Gewässern, wie sie in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der genannten Verordnung definiert sind, für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fischereien gilt.

Artikel 2

Ausnahme wegen hoher Überlebensraten

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlandeverpflichtung nicht für Fänge von Sardelle, Stöcker, Bastardmakrele und Makrele in der handwerklichen Ringwadenfischerei. Diese Fänge dürfen alle freigesetzt werden, sofern das Netz nicht vollständig an Bord genommen wurde.

▼M2

Artikel 3

Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen folgende Mengen zurückgeworfen werden:

a) bei Blauem Wittling bis zu 6 % (2018) bzw. bis zu 5 % (2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der industriell betriebenen pelagischen Schleppnetzfischerei, in der Blauer Wittling in der ICES-Division VIII mit pelagischen Schleppnetzen (OTM) gezielt befischt wird und die genannte Art an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird;

b) bei Weißem Thun bis zu 6 % (2018) bzw. bis zu 5 % (2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der Fischerei auf große pelagische Arten, in der Weißer Thun in der ICES-Division VIII mit pelagischen Zweischiffschleppnetzen (PTM) gezielt befischt wird;

c) bei Sardelle, Makrele und Stöcker bis zu 4 % (2018, 2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der pelagischen Schleppnetzfischerei, in der Sardelle, Makrele und Stöcker in der ICES-Division VIII mit pelagischen Schleppnetzen (OTM) gezielt befischt werden;

d) bei Stöcker, Bastardmakrele und Makrele bis zu 4 % (2018, 2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge und bei Sardelle bis zu 1 % (2018, 2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der Fischerei, in der Stöcker, Bastardmakrele, Makrele und Sardelle in den ICES-Divisionen VIII, IX und X sowie in den CECAF-Divisionen 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 mit Ringwaden (PS) gezielt befischt werden.

▼B

Artikel 4

Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung

Die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im ICES-Untergebiet IX und im CECAF-Gebiet 34.1.2 beträgt 9 cm.

▼M1

Abweichend von Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 gilt für Stöcker (*Trachurus* spp.), die in der ICES-Division VIIIc und im ICES-Untergebiet IX gefangen werden, eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 12 cm für 5 % der jeweiligen Quote Spaniens und Portugals in diesen Gebieten. Innerhalb dieser Obergrenze von 5 % darf im Rahmen der „Xávega"-Strandwadenfischerei in der ICES-Division IXa 1 % der Quote Portugals mit einer Größe unter 12 cm gefangen werden.

▼B

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

▼M2

Sie gilt vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

Fischereien, die den Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung unterliegen

1. Fischereien im ICES-Gebiet VIII:

Code	Pelagisches Fanggerät	Einer Quote unterliegende Zielarten
PS	Ringwaden	Stöcker, Makrele, Sprotte, Sardelle
PTM	Pelagische Zweischiffschleppnetze	Stöcker, Makrele, Sardelle, Weißer Thun
OTM	Pelagische Scherbrettnetze	Stöcker, Makrele, Sardelle, Weißer Thun, Blauer Wittling
LHM/LTL/BB	Handleinen und Angelleinen (mechanisch betrieben), Köderschiffe, Schleppangeln	Weißer Thun, Makrele

2. Fischereien im ICES-Gebiet IX:

Code	Pelagisches Fanggerät	Einer Quote unterliegende Zielarten
PS	Ringwaden	Stöcker, Makrele, Sardelle
LHM/LTL/BB	Handleinen und Angelleinen (mechanisch betrieben), Köderschiffe, Schleppangeln	Weißer Thun, Makrele
LL	Langleinen	Weißer Thun
GND/SB	Handwerkliche Fischerei	Stöcker

3. Fischereien im ICES-Gebiet X:

Code	Pelagisches Fanggerät	Einer Quote unterliegende Zielarten
LHP/BB	Köderschiffe	Weißer Thun
LLD	Langleinen	Weißer Thun
PS	Handwerkliche Ringwaden	Bastardmakrele

4. Fischereien in den CECAF-Gebieten 34.1.1, 34.1.2, 34.2.0:

Code	Pelagisches Fanggerät	Einer Quote unterliegende Zielarten
PS	Ringwaden	Bastardmakrele
LHP/BB	Handleinen, Köderschiffe und Angelleinen (von Hand betrieben)	Weißer Thun
LLD	Langleinen	Weißer Thun